

--- Fakten zur Anwendung der

VERORDNUNG (EG) Nr. 2201/2003 DES RATES vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000

Allgemein als Brüssel II a bezeichnet. Die überarbeitete Neufassung erlangt in 2021/22 Gültigkeit.

In der gesamten Brüssel II a Verordnung wird an keiner Stelle von Hilfsmaßnahmen zur Bildung und Erziehung oder Eingliederungshilfen in die Gesellschaft gesprochen.

Lediglich in der Einleitung unter Punkt 10 wird dieser Teil-Bereich explizit von der Verordnung ausgenommen. Der Punkt 10 wurde bisher geflissentlich überlesen.

10)

Diese Verordnung soll weder für Bereiche wie die soziale Sicherheit oder Maßnahmen allgemeiner Art des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten der Erziehung und Gesundheit noch für Entscheidungen über Asylrecht und Einwanderung gelten

Ansonsten gelten die Ausführungen der VO für grenzüberschreitende Streitigkeiten z.B. bei der Ausübung der elterlichen Sorge. Dies wird auch betont und klar dargelegt in den Überschriften der einzelnen, spezifischen Abschnitte. Im regelnden Schreiben aus Madrid zur Ausgestaltung des Konsultationsverfahren merkt das spanische Justizministerium dies noch einmal gezielt an:

A.- SCHRIFTSTÜCKE BETREFFEND FAMILIEN/EINRICHTUNGEN

1. Identifizierungsdokument der die Vormundschaft innehabenden Familien/ Einrichtungen, in deren Obhut das minderjährige Kind gegeben wird:

Die Übertragung der generellen elterlichen Sorge/ Vormundschaft auf die betreuende Stelle im europäischen Ausland durch ein deutsches Gericht ist zumindest bisher wohl eher nicht praktikabel. Ist aber für Spanien zwingender Bestandteil einer gerichtlichen/ behördlichen Unterbringung

bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten über eben diese Ausübung der elterlichen Sorge und Verantwortung.

Bei der Erbringung einer Hilfeleistung, ob zur Bildung im schulischen oder oft auch im sozialen Bereich oder zur Ermöglichung der Eingliederung in die Gesellschaft von einer behördlichen Unterbringung zu sprechen, ist vor dem Hintergrund der Begriffsdefinition einer behördlichen Unterbringung schon als ungehörig zu bezeichnen. Voraussetzung der Hilfe ist sowohl die Zustimmung und Akzeptanz des Sorgerechtsinhabers (der diese zweifelsfrei auch weiterhin ausüben wird) und auch des beteiligten Kindes oder Jugendlichen. Im Gegensatz zu einer begriffskorrekten behördlichen/ gerichtlichen Unterbringung haben Beide immer die Verfahrenshoheit, können die initiierte Hilfe jederzeit beenden oder abändern. Die Kostenübernahme der Hilfsmaßnahmen durch die sach- und fachlich zuständigen Behörden stellt keine grenzüberschreitende Problematik dar und ist absolut innerstaatlich angesiedelt.

Auffallend bei der Neuüberarbeitung ist der Wegfall von Punkt 10 der Einleitung. Nun findet sich tatsächlich nirgendwo mehr der Hinweis auf freiwillige Maßnahmen allgemeiner Art, die tatsächlich ja auch nicht Bestandteil weder der alten noch neuen Brüssel Ila Verordnung sind und waren.

Zum Schmunzeln ist dann schon der wohl bewußte „Wegfall“ der bestimmten Artikel im Art. 56, der eben explizit **das** Kind aus dem grenzüberschreitenden Streitfall anspricht

Artikel 56

Unterbringung **des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat (1)**

Erwägt das nach den Artikeln 8 bis 15 zuständige Gericht die Unterbringung **des Kindes in einem Heim oder in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat **untergebracht** werden, so zieht das Gericht [...]**

Aber auch die nunmehr angewandte Verwendung des unbestimmten Artikel **eines** Kindes ändert eben nichts an der zusammenhänglich bestehenden klaren Erkennbarkeit des Personenkreises, für den die VO Brüssel Ila auch in der Neuüberarbeitung gilt.

Artikel 82

Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat

Erwägt ein Gericht oder eine zuständige Behörde die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat

Klar bestätigt wird die Nichtanwendbarkeit ohne grenzüberschreitende Streitigkeit bezüglich der Vormundschaft/elterlichen Sorge direkt durch den nachfolgenden Absatz:

2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Kind bei einem Elternteil untergebracht werden soll.

Denn hier hat ein Elternteil ja die Vormundschaft und soll sie wohl auch mit gerichtlicher Hilfe (Unterbringung) weiter ausüben können... aber eben auch kein Brüssel II a.

Da die Ausgestaltung der Hilfeform (und damit deren Nutzen oder Schaden) natürlich nicht rechtlich relevant darstellbar und entsprechend belastbar ist, findet § 339 STGB noch keine Anwendung, obwohl offensichtlich eine europäische Verordnung behördlichem Handeln zu Grunde gelegt wird, die die Erbringung freiwilliger, grenzüberschreitender Hilfen nicht tangiert.

Dagegen ist die Vereinbarkeit mit dem FreizügG/EU und der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 bei der Erbringung der Hilfeleistungen durch entsprechenden Status der Hilfeempfänger gegeben. ---

Vorstehende Ausführungen zur VO Brüssel II a sind korrekt und entsprechen auch meinen Erkenntnissen.

Bergheim, 20.12.2019

gez. Jürgen Bartels, Rechtsanwalt